



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS STUDIUM DES FACHES
„ENGLISCH/ANGLISTIK“
IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“
 - DES BACHELORSTUDIENGANGS „BERUFLICHE BILDUNG“ UND
 - DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS MIT EINEM FACH
„ENGLISCH/ANGLISTIK“

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.05.2005
befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.07.2005, Az.: 21.2-745 09-106
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 200

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 485

geändert in der 153. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft
am 14.12.2016

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.03.2017, Az.: 27.5-74509-106
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 222

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse.....	3
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelorstudiengänge „Bildung, Erziehung und Unterricht“ und „Berufliche Bildung“ und für den 2-Fächer-Bachelor mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Englischkenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten (erhöhtes Niveau) bzw. zwölf Punkten (grundlegendes Niveau) im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, solange deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt.
- (3) Dieser Nachweis gilt auch als erbracht durch die folgenden Sprachtests/-zertifikate:
 - IELTS-Test mit einem Resultat von mindestens „Band 7“,
 - TOEFL iBT mit einem Resultat von mindestens 95 Punkten
 - Cambridge Certificate of Advanced English mit der Mindestnote B,
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote C
 - UNICert-Zertifikates mit dem Mindestniveau UNICert II.
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) ¹Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Englischkenntnissen befreit. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für alle Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) ¹Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.